

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)

Kernaussagen

- Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass nun ein Gesetzentwurf zur **Umsetzung der Kraftwerksstrategie** vorliegt. Die Schaffung neuer steuerbarer Kapazitäten ist notwendig, um den Erneuerbarenausbau zu flankieren und die Energiewende abzusichern. Die staatliche Absicherung solcher Investitionen ist notwendig und richtig. Der Deutsche Gewerkschaftsbund betont, dass das Gesetz als Ganzes mit der EEG-Novelle und dem Netzpaket 2026 in Zusammenhang steht und als solches auch als Gesamtpaket verabschiedet werden sollte.
- Wir bedauern die **bisherigen Verzögerungen** bei der Umsetzung der Kraftwerksstrategie. Es ist entscheidend, dass die Ausschreibungen nun rasch erfolgen, sodass die neuen Kapazitäten schnell entstehen können.
- Im ersten Ausschreibungssegment sollen zwei Mal je 4,5 GW sogenannter Langzeitkapazitäten ausgeschrieben werden. Dies adressiert de facto insbesondere **Gaskraftwerke**. In Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten ist dies sachgerecht. Auch Batteriespeicher können einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, sofern sie energiesystemdienlich betrieben werden. In weiteren Ausschreibungssegmenten dürfen Batteriespeicher nicht benachteiligt werden. Zudem ist ein belastbarer Dekarbonisierungspfad für die neuen Kraftwerke wichtig.
- Wir begrüßen außerordentlich, dass der Gesetzentwurf verbindliche Resilienzanforderungen vorsieht. Für bestimmte Anlagen- und Gebotstypen werden klare und transparente Mindestanteile europäischer Wertschöpfung vorgeschrieben. Damit wird die Gewerkschaftsforderung nach **Local-Content-Kriterien** aufgegriffen. Wir fordern, die diesbezügliche Anlagenliste in Anlage 2 insbesondere um Gasverstromungs-, Netzanbindungs-, Biomasse- und Elektrolyseanlagen und deren Komponenten (insb. Gasturbinen (insb. Schaufelfertigung und Brennertechnologien), Gasmotoren, Transformatoren, Schaltanlagen (inkl. Verbindungs- und Kabelelemente, insb. im HGÜ-Bereich), Großgussteile) zu erweitern und die Anforderungen auf sämtliche Ausschreibungssegmente bzw. Verpflichtungszeiträume auszudehnen.

5. Mai 2026

Kontaktpersonen:

Felix Fleckenstein

Referent Energiepolitik

+49 30 24060 351

felix.fleckenstein@dgb.de

Frederik Moch

Leiter der Abteilung

+49 30 24060 576

frederik.moch@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Keithstraße 1

10787 Berlin

Telefon: 030 24060-104

www.dgb.de/sid

- Bei der Gebotsreihung sollen Gebote aus dem sog. netztechnischen Süden Deutschlands bevorzugt werden. Eine **regionale Steuerung des Zubaus** ist notwendig und das gewählte Verfahren erscheint nachvollziehbar und einfach administrierbar. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass insbesondere an den ostdeutschen Kohlekraftwerkstandorten ebenfalls neue Kapazitäten entstehen können. Diese Leerstelle des Gesetzentwurfs ist unvermittelbar. Abhilfe kann durch eine Verbesserung der regionalen Steuerung im Sinne eines „Transformationsbonus Nordost“ geschaffen werden.
- Zur Finanzierung der Kapazitäten soll ab 2031 eine **neue Umlage** erhoben werden. Diese wird den Strompreis absehbar verteuern. Wir kritisieren scharf, dass die Ausgestaltung dieser Umlage nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist und mit der Umlage absehbar neue Kosten für die Stromverbraucher entstehen werden. Neue Unplanbarkeiten müssen unbedingt vermieden werden, da ein nichtkalkulierbarer Strompreis derzeit ein erhebliches Investitionshemmnis darstellt.

Übergreifende Bemerkungen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen die Energiewende als zentrale Basis der klimaschonenden Modernisierung der deutschen Volkswirtschaft. Neben dem entschlossenen Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung und dem Stromnetzausbau sind für den Erfolg der Energiewende ebenso die Schaffung neuer steuerbarer Stromerzeugungs- und Stromspeicherkapazitäten notwendig.

Dies ist insbesondere erforderlich, um die bedarfsgerechte Stromversorgung zu jedem Zeitpunkt verlässlich zu gewährleisten. Aktuell wird das hohe Versorgungssicherheitsniveau Deutschlands auch durch die bestehenden konventionellen Großkraftwerke sichergestellt, deren perspektivische Stilllegung durch die Bundesregierung politisch angestrebt wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat wiederholt betont, dass die praktisch erschließbaren Flexibilisierungspotentiale auf Stromverbraucherseite stark limitiert erscheinen und eine flexibel bedarfsgerechte Stromerzeugung nach wie vor unverzichtbar bleibt. Die Schaffung neuer steuerbarer Kapazitäten ist also notwendig. Diese Schaffung leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit wie auch zu Dekarbonisierung des Energiesystems.

Ein tragfähiger wirtschaftlicher Rahmen, der Investitionen in diese neuen steuerbaren Kapazitäten mobilisiert, fehlt bislang. Das marktlich bestimmte Strompreissignal allein bietet hierfür nicht die erforderlichen Anreize.

Diese Problematik dürfte sich zukünftig noch zuspitzen, da vergleichsweise teure steuerbare Kapazitäten am zunehmend erneuerbarendominierten Strommarkt immer seltener zum Einsatz kommen dürften.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist es daher richtig, dass die Bundesregierung die erforderlichen Investitionen in steuerbare Kapazitäten staatlicherseits absichern will. Wir begrüßen im Grundsatz, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun den Entwurf eines Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetzes (StromVKG) vorgelegt hat.

Gleichwohl kritisieren wir den bisher schleppenden Prozess. Seit dem Kohlekompromiss 2019 warten wir auf die zugesagten Ersatzkapazitäten. Insbesondere in Anbetracht der mehrjährigen Realisierungsdauern neuer Kraftwerksanlagen und stetig näher rückender Stilllegungs- und Klimaschutzziele sind die bisherigen Verzögerungen, die auch vorhergehenden Bundesregierungen anzulasten sind, politisch nicht nachvollziehbar.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein sogenannter „Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031“ als Investitionsrahmen geschaffen werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass auch weniger komplexe Mechanismen wie beispielsweise ein Kraftwerksbetrieb in direkter staatlicher Trägerschaft denkbar erscheinen. Denkbar erscheint, dass insbesondere in Reserve vorgehaltenen Kapazitäten unter öffentlicher Trägerschaft, aber regierungsunabhängig organisiert werden. Sie könnten z.B. bei besonderen Knappheiten und Preisspitzen zum Einsatz kommen und im Rahmen des sogenannten „iberischen Modells“ agieren.

Es wird anerkannt, dass Verzögerungen und Komplexität europarechtlichen Vorgaben geschuldet sein könnten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit Blick auf die Transformationsherausforderungen wiederholt eine sachgerechte Weiterentwicklung des europäischen Beihilferechts eingefordert, um den Mitgliedstaaten eine proaktive Wirtschafts- und Energiepolitik zu ermöglichen. Das europäische Beihilferecht darf nicht zum Hindernis in der Transformation und im globalen Wettbewerb mit anderen großen Wirtschaftsräumen werden.

Zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfes nehmen wir im Folgenden Stellung.

Ausschreibungssegmente (vgl. §§ 3 ff.)

Der Entwurf sieht die folgenden Ausschreibungen vor:

- Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten: je 4,5 GW¹ neuer Langzeitkapazität² am 1. September 2026 und am 8. Dezember 2026 mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren,
- Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten: 2 GW Neukapazität am 18. Mai 2027 mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren,
- Ausschreibungen für Erzeugungsanlagen und regelbare Lasten (Ausschreibungen für Kapazitäten) in den Jahren 2027 und 2029 mit Verpflichtungszeiträumen von einem Jahr, sieben und 15 Jahren, die Volumen sollen durch die Bundesnetzagentur noch ermittelt werden. An diesem Ausschreibungssegment können auch Bestandsanlagen teilnehmen.

Das Ausschreibungssegment der Langzeitkapazitäten zielt de facto vor allem auf Gaskraftwerkskapazitäten ab. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist dies sachgerecht und steht im Einklang mit den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Wir begrüßen, dass die weiteren Ausschreibungssegmente technologieneutral konzipiert sind. Auch Batteriespeicher können einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. In weiteren Ausschreibungssegmenten dürfen Batteriespeicher nicht benachteiligt werden. Es ist aber notwendig, dass Speicher energiesystemdienlich zugebaut und betrieben werden. Anstatt auf opportunistische Arbitragegewinne abzielen, gilt es, die Speicher so in den Markt zu integrieren, dass sie die Systemstabilität fördern, ohne dabei in unverhältnismäßige Nutzungskonkurrenz zu anderen Letztverbrauchern zu treten.“

Zudem weisen wir auf die wertvollen Stromerzeugungskapazitäten bestehender Industriekraftwerke hin und befürworten, wenn diese in Ausschreibungssegmenten für Bestandsanlagen für die allgemeine Versorgung erschlossen werden. Wir befürworten zudem Co-Location von Erneuerbarenanlagen und steuerbaren Kapazitäten und begrüßen es, wenn Co-Location im StromVKG Berücksichtigung findet.

Ferner regen wir an, dass analog zu den Vorgaben zum Stromnetzanschluss (§ 8) bei Gaskraftwerken auch die erforderliche Anbindung ans Gasnetz Berücksichtigung findet.

Wir begrüßen weiter die Mindestgebotsgröße von einem Megawatt reduzierter Leistung (§ 39 (2)). Diese trägt dazu bei, dass auch vergleichsweise kleine Bieter, insbesondere Stadtwerke, zum Zuge kommen können.

¹ GW-Angaben in der Stellungnahme entsprechen der sog. „reduzierten Leistung“. Dabei handelt es sich um die um einen technologiespezifischen Reduktionsfaktor angepasste nominale Kraftwerksleistung.

² Anlagen, die technisch in der Lage sind, ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom einzuspeisen.

Kommunale Unternehmen sind grundsätzlich bereit, sich mit neuen Projekten an den Ausschreibungen zu beteiligen. Voraussetzung dafür sind jedoch Ausschreibungsbedingungen, die Vielfalt ermöglichen und einen fairen Wettbewerb gewährleisten.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes besteht im vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr, dass für kleinere und kommunale Projekte künstliche Marktzutrittschürden entstehen. Anstelle kleinteiliger Detailregulierungen und restriktiver Vorgaben braucht es deshalb größere Offenheit gegenüber unterschiedlichen Projektgrößen, Standorten und technischen Lösungen.

Besonders kritisch sehen wir den Ausschluss bestehender Gaskraftwerksstandorte sowie die bislang unzureichende Berücksichtigung von Gasmotoren. Beides würde dezentrale Anlagenkonzepte und damit auch kommunale Vorhaben strukturell benachteiligen. Gerade eine größere Vielfalt in den Ausschreibungen ist jedoch sowohl energiewirtschaftlich als auch wettbewerbspolitisch erforderlich. Der Markt für Versorgungssicherheit ist bereits heute in erheblichem Maße von wenigen großen Akteuren geprägt. Das StromVKG darf daher nicht dazu beitragen, bestehende Marktmacht weiter zu verfestigen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung steuerbarer Kraftwerksleistung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die deutlichen Warnungen des Bundeskartellamts vor einer übermäßigen Marktkonzentration einzelner Kraftwerksbetreiber im vorliegenden Entwurf bislang keine erkennbare Berücksichtigung finden. Eine größere Angebotsvielfalt stärkt den Wettbewerb und kann dazu beitragen, die Kosten zu senken. Zusätzliche Wettbewerbshürden verteuern Ausschreibungen hingegen unnötig. Das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte daher genutzt werden, die Ausschreibungsarchitektur konsequent auf Vielfalt, faire Teilhabe und wirksamen Wettbewerb auszurichten.

In Anbetracht der erforderlichen steuerbaren Kapazitäten können die oben skizzierten Ausschreibungsmengen nur ein Anfang sein. Für die Langfristperspektive ist insbesondere der angekündigte umfassende Kapazitätsmarkt ab 2032 entscheidend. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere langjährige Forderung,³ den Strommarkt insgesamt tiefgreifend zu reformieren. Der Strommarkt ist offenkundig nicht dazu in der Lage, angemessene Refinanzierungsbedingungen für steuerbare Kapazitäten sicherzustellen. Die Unfähigkeit zur Bewältigung dieser zentralen Aufgabe ist Zeugnis einer dysfunktionalen Marktgestaltung. Der Strommarkt muss als Enabler für Zukunftsinvestitionen dienen und planbar verbraucherdienlich organisiert werden. Insbesondere müssen die Preisbildungsmechanismen am Strommarkt reformiert und die Grundsatzfrage, welche Systemkosten Teil der öffentlichen Aufgabe sind, beantwortet werden.

³ DGB-Stellungnahme zum Optionenpapier „Strommarktdesign der Zukunft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-08-30_DGB-Stellungnahme_Strommarktdesign_der_Zukunft_BMWK.pdf;

Resilienzanforderungen, Local-Content (vgl. § 15, Anlage 2)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat wiederholt eingefordert, dass die Kraftwerksstrategie bzw. das StromVKG auch beschäftigungs- und industriepolitische Aspekte adressieren muss.⁴ Die Errichtung neuer Kraftwerke und Speicheranlagen bietet erhebliche beschäftigungs- und industriepolitische Chancen, die gehoben werden müssen. Eine heimische Fertigung der Anlagen hat auch das Potential, die industrielle Resilienz und damit strategische Autonomie Europas zu steigern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wird außerordentlich, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass bei einem Gebot für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, bei dem Anlagen der Liste aus Anlage 2 errichtet werden sollen, das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden müssen.

Es handelt sich hier um eine klare und transparente Local-Content-Vorgabe, die das Potential hat, die industrielle Resilienz Europas zu stärken. Sie fördert industrielle Wertschöpfung und Beschäftigung in Europa. Eine Stärkung der Binnennachfrage nach Industriegütern stützt zudem die Konjunktur und hat positive gesamtwirtschaftliche Effekte über den Industriesektor hinaus. Die klare und transparente Ausgestaltung der Local-Content-Vorgabe im Gesetzentwurf kann als Vorbild auch für andere Förderungs-, Vergabe- und Ausschreibungsverfahren dienen, namentlich etwa das zu novellierende Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Förderungen im Bereich der Gebäudeenergie.

Gleichwohl sind nach unserer Auffassung Nachbesserungen an den Resilienzanforderungen erforderlich:

Die Anlagenliste in Anlage 2 sollte erweitert werden, insbesondere um Gasverstromungs-, Netzanbindungs-, Biomasse- und Elektrolyseanlagen und deren Komponenten (insb. Gasturbinen (insb. Schaufelfertigung und Brennertechnologien), Gasmotoren, Transformatoren, Schaltanlagen (inkl. Verbindungs- und Kabelelemente, insb. im HGÜ-Bereich), Großgussteile).

Die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten adressieren de facto insbesondere Gaskraftwerke. Dieser Anlagentyp ist in Anlage 2 bislang allerdings nicht erfasst, sodass die Resilienzanforderungen bei diesem zentralen Ausschreibungssegment keine Wirkung entfalten dürften. Das können wir nicht nachvollziehen. Weiter begrüßen wir es, dass die Resilienzanforderungen Batteriespeicher und deren Komponenten erfassen.

Zudem sollten die Resilienzanforderungen auf sämtliche Verpflichtungszeiträume ausgedehnt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese nur bei

⁴ DGB-Stellungnahmen zum Kraftwerkssicherheitsgesetz, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-10-21_DGB-Stellungnahme_Kraftwerkssicherheitsgesetz.pdf, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-11-28_DGB-Stellungnahme_Kraftwerkssicherheitsgesetz_2.pdf;

Geboten für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren, nicht aber bei Verpflichtungszeiträumen von einem oder sieben Jahren Wirkung entfalten sollen.

Momentanreserve (vgl. § 16)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich, dass die Momentanreservefähigkeit von Anlagen vorgeschrieben werden soll. Dies trägt zur Systemstabilität bei. Wir regen aber eine praxisgerechte Ausgestaltung der Vorgaben an. In der aktuellen Form drohen sie Investitionen zu bremsen, da sie die Kosten unangemessen in die Höhe treiben könnten. Wir regen insbesondere an, die zusätzlichen Anforderungen für Batteriespeicher (§ 16 Absatz 2 Nr. 2) zu streichen, insbesondere die Einschränkungen zur Anrechnungsfähigkeit. Dies trägt zu fairen und umsetzbaren Rahmenbedingungen für die Energiebranche und ihre Beschäftigten bei.

Regionale Steuerung des Zubaus (vgl. § 50)

Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sieht der Gesetzentwurf vor, dass Gebote für Projekte an Standorten im netztechnischen Süden einen Vorteil bei der Gebotsreihung erhalten (für bis zu zwei Drittel der ausgeschriebenen Kapazitäten). Der „netztechnische Süden“ umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Zugleich gibt es keine Sicherheit, einen Ausgleich bezüglich des verbleibenden Drittels zugunsten der Standorte im „netztechnischen Norden“ (d.h. Ost- und Norddeutschland) zu schaffen. In Verbindung mit parallelen Förderungen der Redispatchvergütung führt dies zu Bewertungsvorteilen im StromVKG für Projekte im netztechnischen Süden, die zugleich Projekte im netztechnischen Norden Deutschlands chancenlos zu machen drohen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erkennt die Notwendigkeit an, den Zubau regional zu steuern. Die neue Kraftwerkskapazität muss vorrangig dort entstehen, wo dies energiesystemdienlich ist. Das gewählte Verfahren erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und insbesondere einfach administrierbar. Die Zuordnung zum netztechnischen Süden entlang von Bundesländergrenzen stellt ein einfaches Verfahren dar, das die reale Komplexität gleichwohl nicht umfänglich abbilden kann. Ziel muss sein, die Kapazitäten an gesamtwirtschaftlich sinnvollen Standorten entstehen zu lassen.

Zur Verbesserung der regionalen Steuerung schlagen wir daher die folgende Änderung vor:

Die Festschreibung der Umkehr der Gebotsreihenfolge nach Erreichen von zwei Dritteln im netztechnischen Süden, um Standorte im netztechnischen Norden

zu berücksichtigen, ist aus Sicht der Deutschen Gewerkschaftsbundes ein besonders gut geeignetes Verfahren, um im netztechnischen Norden den notwendigen Zubau an Langzeitkapazitäten sicherzustellen. Dafür sollte in §50 eine Ergänzung eingefügt werden, die sicherstellt, dass, sobald zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten im netztechnischen Süden erreicht sind, im zweiten Gebotstermin die Gebote zur Bereitstellung von Kapazitäten durch Kraftwerke im netztechnischen Norden so lange vorrangig sortiert und bezuschlagt werden, bis das Gesamtvolumen der Ausschreibung der Langzeitkapazität erreicht ist. Diese Umkehr der „Südbonus“-Gebotsreihenfolge für das letzte Drittel soll sicherstellen, dass auch ausreichend Kapazitäten im netztechnischen Norden errichtet werden.

Wir fordern eine Erweiterung der räumlichen Steuerungskriterien. Die flexiblen Kraftwerke müssen an *gesamtwirtschaftlich* sinnvollen Standorten errichtet werden.

Insbesondere die bestehenden Standorte konventioneller Großkraftwerke sind häufig besonders gut geeignet für die Errichtung der neuen, flexiblen Kraftwerke: Sie verfügen über qualifizierte Beschäftigte, die erforderlichen Flächen und Infrastrukturen, und sind bereits gut in das Stromnetz integriert. Dies spart Netzkosten ein. Zudem lässt sich durch die Errichtung neuer Kraftwerkskapazität an etablierten Kraftwerksstandorten ein Beitrag zum beschäftigungs- und strukturpolitisch nachhaltigen Strukturwandel leisten. Dies ist für die politische Akzeptanz der Energiewende unerlässlich.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollten bestehende Kraftwerksstandorte bei den Ausschreibungen nach dem StromVKG privilegiert werden. Sie sollten (analog zum „Südbonus“) einen Vorteil bei der Gebotsreihung (s.o., Gebotsumkehrung nach zwei Drittel zugunsten des netztechnischen Südens) erhalten. Eine Errichtung an diesen Standorten ist aus struktur- und beschäftigungspolitischen Gründen sinnvoll und folgt den Empfehlungen der Kohlekommission. Insbesondere betrifft dies die ostdeutschen Standorte der Kohleverstromung. Im Zuge des Kohleausstiegs werden in den ostdeutschen Revieren bis 2038 8 GW, davon fast 3 GW bis 2030, stillgelegt. Aus Gründen der Systemstabilität und Schwarzstartfähigkeit ist eine Absicherung für Kapazitäten im Nordosten notwendig. Diese energietechnisch fundiert begründete und unterstützte Reservierung von Neubaukapazitäten für den netztechnischen Nordosten findet im derzeitigen Gesetzentwurf keinerlei Regelung.

Nach unserer Auffassung ist unvermittelbar, dass diese Standorte im Gesetzentwurf nicht privilegiert und durch den „Südbonus“ mittelbar sogar benachteiligt werden.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass bestehende Gaskraftwerksstandorte im Rahmen der Ausschreibungsarchitektur faktisch benachteiligt werden könnten. Gerade vorhandene Kraftwerksstandorte verfügen regelmäßig über qualifizierte Beschäftigte, bestehende Infrastruktur, Flächenverfügbarkeit sowie Strom- und vielfach Gasnetzanbindung. Sie bieten damit

besonders günstige Voraussetzungen für einen raschen und kosteneffizienten Aufbau neuer steuerbarer Kapazitäten.

Ein Ausschluss oder eine strukturelle Benachteiligung solcher Standorte würde Investitionspotenziale unnötig begrenzen und dezentrale kommunale Projekte zusätzlich erschweren.

Sofern eine Privilegierung bestehender Standorte nicht im Rahmen der nun vorgesehenen Ausschreibungen implementierbar ist, sollte das StromVKG um eine weitere Förderlinie ergänzt werden, die den Aufbau neuer steuerbarer Kapazitäten an bestehenden Kraftwerksstandorten, insbesondere ostdeutschen Standorten der Kohleverstromung, sicherstellt. Dieser Sachverhalt kann auch im Rahmen der regionalen Steuerung im StromVKG Berücksichtigung finden und durch das StromVKG im Sinne eines „Transformationsbonus Nordost“ unterstützt werden.

Nichtrealisierungspönale (vgl. § 66)

Die jahrelange Verzögerung der Kraftwerksstrategie durch den Gesetzgeber belastet die Betreiber und ihre Beschäftigten unnötig mit Risiken, die sie nicht zu verantworten haben. Eine verkürzte Realisierungsfrist ist die Folge: Wird eine Anlage erst nach dem 01.11.2031 in Betrieb genommen, drohen zeitlich gestaffelte Nichtrealisierungspönale – obwohl die knappe Realisierungszeit und mögliche Verzögerungen durch behördliche Prozesse oder höhere Gewalt oft außerhalb des Einflussbereichs der Betreiber liegen. Schon beim Gebot werden erhöhte Anforderungen an die Projekte gestellt, etwa das Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Das erhöht zwar die Realisierungswahrscheinlichkeit, doch die Pönalenregelung muss dieser Realität angepasst werden: Sie sollte in den ersten Monaten reduziert oder sogar gestrichen werden und erst ab einem halben Jahr stärker ansteigen. So werden das Risiko fairer verteilt und die Beschäftigten nicht für Verzögerungen bestraft, die sie nicht zu verantworten haben.

Preisspitzenausgleich (vgl. § 81)

Grundsätzlich begrüßen wir, dass durch einen Claw-Back-Mechanismus ungerechtfertigte Übergewinne der Kapazitätsanbieter in Hochpreissituationen vermieden werden sollen. Dies ist verteilungspolitisch geboten. An der Ausgestaltung dieser Regelung sind aber noch deutliche Verbesserungen notwendig:

In Zeiten explodierender Stromgroßhandelspreise werden Anlagenbetreiber und ihre Beschäftigten durch die pauschale Abschöpfung unnötig belastet – selbst wenn die Anlagen gar nicht am Netz sind. Diese Regelung ignoriert die betriebliche Realität und bestraft diejenigen, die tagtäglich für eine stabile Energieversorgung sorgen.

Ausnahmen gibt es nur bei höherer Gewalt, nicht aber bei planmäßigen Wartungsarbeiten oder Revisionen, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb unverzichtbar sind.

Hier braucht es eine praxisnahe Lösung: Die Abschöpfung muss an den tatsächlichen Betrieb der Anlage geknüpft sein. Kein Betrieb, keine Gewinne – und damit auch keine Übergewinne. Planmäßige Revisionszeiten, die fristgerecht angemeldet wurden, müssen von der Abschöpfung ausgenommen werden. Dies trägt zu fairen Rahmenbedingungen bei, die die Arbeit der Beschäftigten wertschätzen und die Energieversorgung nicht unnötig belasten. Eine klare Verknüpfung mit der Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 67 wäre hier ein wichtiger Schritt.

Finanzierung, Umlage ab 2031 (vgl. § 74)

Die Anlagenbetreiber sollen für das Vorhalten steuerbarer Stromerzeugungskapazität eine Vergütung erhalten. Aus oben dargestellten Erwägungen erscheint dies grundsätzlich sachgerecht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert aber scharf, dass die Finanzierung dieser Vergütung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist. Europarechtlich ist für die Finanzierung derartiger Instrumente die Erhebung einer Umlage vorgeschrieben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt die Einführung neuer strompreissteigernder Umlagen grundsätzlich ab. Wir haben die zentrale Bedeutung verlässlich leistbarer Strompreise für Beschäftigte und Wirtschaft wiederholt betont. Eine Umlagefinanzierung läuft den politischen Bemühungen zur Strompreisstabilisierung zuwider. Stattdessen sollten sämtliche Maßnahmen des StromVKG aus Haushaltsmitteln oder über alternative Instrumente, die den Strompreis nicht verteuern, finanziert werden.

Zur Umlage heißt es lediglich: „Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt ab dem Jahr 2032, das Umlageverfahren, das dann auch für den Kapazitätsmarkt nach dem vorliegenden Gesetz für das Jahr 2031 gilt, regeln. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen noch mit der europäischen Kommission festgelegt werden.“ bzw. „Konkret wird das für 2027 geplante Gesetz zum Kapazitätsmarkt, welches ab dem Verpflichtungszeitraumjahr 2032 greifen soll auch das Umlageverfahren, das dann auch für den Kapazitätsmarkt nach diesem Gesetz gilt, regeln.“

Wir kritisieren, dass ein elementarer Teil des Förderregimes auf ein künftiges Gesetzgebungsverfahren verlagert werden soll. Die neu einzuführende Umlage wird den Strompreis absehbar verteuern und als Belastung der Stromverbraucher wirken. Der Gesetzentwurf weist somit ein erhebliches Ungleichgewicht auf: Während die Förderung präzise ausbuchstabiert wird, mangelt es bei der Belastungsseite an der gebotenen Transparenz.

Erschwerend kommt hinzu, dass der europäische Beihilferahmen bei Kapazitätsmarktumlagen Entlastungstatbestände für stromkostensensible oder verlagerungsgefährdete Verbraucher nicht vorsieht, wie sie sich für andere Umlagen etwa in Form der Besonderen Ausgleichsregelung bewährt haben. Hier braucht es schnellstmöglich Klarheit, um Beschäftigungsabbau und Abwanderung in stromkostensensiblen Wirtschaftsbereichen nicht zusätzlich zu verschärfen.

Dekarbonisierung, Wasserstoff (vgl. § 17, § 73)

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes muss sichergestellt werden, dass ein Dekarbonisierungspfad für die neuen Kapazitäten besteht. In § 17 des Gesetzentwurfes wird geregelt, dass geförderte Gaskraftwerke für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet sein müssen. Zudem ist in § 73 festgeschrieben, dass bei einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren die Anlagen nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben werden müssen.

Wir begrüßen die Vorgabe, dass geförderte Gaskraftwerke für den Wasserstoffbetrieb vorbereitet sein müssen. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Vorgängerregierung weist der Dekarbonisierungspfad aber weit weniger Verbindlichkeit und Substanz auf. Insbesondere ist keine Umstellungsverpflichtung auf Wasserstoff mehr vorgesehen. Zwischen dem Wasserstoffhochlauf und der Kraftwerksdekarbonisierung gibt es erhebliche Wechselwirkungen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat wiederholt eine Realisierungsbeschleunigung des Wasserstoffhochlaufs eingefordert und blickt mit Sorge auf die Situation der Wasserstoffwirtschaft.⁵

⁵ DGB-Stellungnahme zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-07-24_DGB_Stellungnahme_Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.pdf.